

Telefon: 0 233-39830
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

Verkehrssituation Willi-Wien-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02144 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13494

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 11.12.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing hat am 19.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, eine Prüfung der Verkehrssicherheit in der Willi-Wien-Straße zu veranlassen und in der Willi-Wien-Straße und in der Zwiedineckstraße eine Einbahnregelung einzurichten.

Das Kreisverwaltungsreferat hat die Situation im Benehmen mit dem Polizeipräsidium München überprüft und dabei Folgendes festgestellt:

Die Willi-Wien-Straße und die Zwiedineckstraße führen ausschließlich durch ein Wohngebiet und liegen in einer Tempo 30-Zone. Eine Buslinie fährt hier nicht, jedoch befindet sich eine Schulbushaltestelle im Einmündungsbereich der Pfarrer-Grimm-Straße zur Zwiedineckstraße. In naher Umgebung liegen mit der Pfarrer-Grimm-Grundschule, der Carl-Spitzweg-Realschule und dem Louise-Schroeder-Gymnasium mehrere Schulen, weswegen reger Schulwegverkehr vorhanden ist. Zudem ist die Willi-Wien-Straße für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5t durch das Zeichen 253 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ gesperrt. Diesbezüglich gehen oft Beschwerden bei der örtlichen Polizeiinspektion ein. Entsprechende Kontrollen werden von der Polizeiinspektion im Rahmen der Streifentätigkeiten durchgeführt.

Im Kreuzungsbereich Willi-Wien-Straße/Pfarrer-Grimm-Straße befindet sich ein Fußgängerüberweg (Zeichen 293 StVO), welcher von einem Schulweghelfer beaufsichtigt wird.

Im Zeitraum vom 01.08.2015 bis 01.08.2018 konnten in der Willi-Wien-Straße keine geschwindigkeitsrelevanten Unfälle registriert werden. Es wurde ein Unfall mit einem Vorfahrtsverstoß als Unfallursache im Jahre 2016 an der Kreuzung zur Friedrich-Zahn-Straße aufgenommen. Dabei erlitt eine Person leichte Verletzungen. An den anderen Einmündungen bzw. Kreuzungen zwischen der Allacher Straße und der Von-Kahr-Straße wurden keine Vorfahrtsverstöße festgestellt. Die Unfallage ist unauffällig.

Die Geschwindigkeitsüberwachung wird durch die kommunale Verkehrsüberwachung durchgeführt. Auffälligkeiten und Beschwerden sind nicht bekannt.

Eine Einbahnregelung ist nach § 45 Abs. 9 StVO nur zulässig, wenn eine Gefährdungssituation gegeben ist, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinaus geht. Dafür gibt es in der Willi-Wien-Straße und in der Zwiedineckstraße derzeit keine Anhaltspunkte.

Unter den aufgezeigten Gesichtspunkten sieht das Kreisverwaltungsreferat einvernehmlich mit dem Polizeipräsidium München derzeit kein Erfordernis, die beiden Straßen einbahnzuregeln.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Einbahnregelungen oft zu Umwegfahrten und damit zu Mehrbelastungen benachbarter, ebenso schützenswerter Straßen führen. Anlieger einbahngeregelter Straßen sind oftmals selbst zu Blockumfahrungen gezwungen. Auch ist festzustellen, dass in Einbahnstraßen die gefahrene Geschwindigkeit gegenüber Straßen mit zwei Fahrtrichtungen steigt.

Seitens der konzeptionellen Verkehrsplanung wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur Lage, Funktion und Kapazität der Willi-Wien-Straße wie folgt Stellung genommen:

„Die Willi-Wien-Straße ist Bestandteil des nachgeordneten Erschließungsstraßennetzes und mit ca. 100 Kraftfahrzeugen/24 Stunden belastet (Verkehrszählung vom Oktober 2016). Sie hat die Funktion einer Wohnstraße (ES V gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASt 06). Sie verläuft zwischen der Allacher Straße und der Von-Kahr-Straße (Rechtsfahrtsinn mit Bedarfsampel). Aufgrund der sehr geringen Verkehrsbelastung und ihrer Lage im umliegenden, nachgeordneten Erschließungsstraßennetz ist weder eine Änderung der Funktion noch der Straßennetzgestaltung (hier: Funktionsänderung der nachgeordneten Erschließungsstraße Zwiedineckstraße) erforderlich.“

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 02144 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
In der Willi-Wien-Straße und in der Zwiedineckstraße bestehen keine verkehrlichen Gefährdungen. Die Einrichtung einer Einbahnregelung ist nicht erforderlich.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02144 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Kainz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23 – Die Vorsitzende

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Planungsreferat

An das Polizeipräsidium München E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 23 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24